

# Jagdschein beantragen

---

## **Leistungsbeschreibung**

Wer die Jagd ausüben will, muss einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen. Diesen können Sie nach erfolgreicher Absolvierung der Jägerprüfung beantragen. Der Jagdschein gilt befristet und kann im Anschluss verlängert werden. Er ist im gesamten Bundesgebiet gültig.

## **An wen muss ich mich wenden?**

Der Jagdschein wird von der für den Wohnsitz der Bewerberin/des Bewerbers zuständigen unteren Jagdbehörde (Kreisverwaltung des Landkreises bzw. Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt) erteilt. Diese ist auch für dessen Verlängerung zuständig.

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen ständigen Wohnsitz haben, wenden sich an die untere Jagdbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, in dessen/deren Bezirk sie die Jagd vorwiegend ausüben wollen.

## **Verfahrensablauf**

Die erste Erteilung eines Jagdscheins ist grundsätzlich davon abhängig, dass die Bewerberin/der Bewerber in Deutschland eine Jägerprüfung bestanden hat. Die Jägerprüfung besteht aus einem schriftlichen sowie mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung.

Die Jägerprüfung wird durch die untere Jagdbehörde durchgeführt, in deren Gebiet die den Antrag stellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sie kann auch von der unteren Jagdbehörde durchgeführt werden, in deren Gebiet die den Antrag stellende Person die jagdliche Ausbildung absolviert hat.

Die theoretische und praktische Ausbildung zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung (jagdliche Ausbildung) erfolgt nach einem Rahmenplan der obersten Jagdbehörde (zuständiges Ministerium) in einem anerkannten Ausbildungskurs:

1. Bei einer Vereinigung der Jägerinnen und Jäger oder bei einer Jagdschule oder
2. Von mindestens sechsmonatiger Dauer bei einer Mentorin oder einem Mentor

Weitere Auskünfte zur Ausbildung und Jägerprüfung erhalten sie [hier](#).

## Voraussetzungen

- Mindestalter: 16 Jahre
- Nachweis der erforderlichen Sachkunde durch die Jägerprüfung
- Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung
- Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zum Führen einer Waffe

Zudem beantragt die Jagdbehörde zusätzlich eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, Landeskriminalamt, Meldebehörde und Landesamt für Verfassungsschutz. Bestimmte Eintragungen nach einem streng angelegten Maßstab verbieten die Ausstellung eines Jagdscheins bzw. bewirken dessen sofortige Entziehung.

### Hinweis:

Wenn Sie zwischen 16 und 18 Jahren alt sind, können Sie einen Jugendjagdschein beantragen. Mit diesem dürfen Sie nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person oder einer von der erziehungsberechtigten Person schriftlich beauftragen Aufsichtsperson jagen. Die Begleitperson muss jagdlich erfahren sein (jagd pachtfähig).

Der Jugendjagdschein berechtigt nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden (= Jagden, an denen mehr als drei Personen als Jagdausübende teilnehmen).

## Erforderliche Unterlagen

- Vollständig ausgefülltes, unterschriebenes Antragsformular
- Kopie des Personalausweises, Reisepasses, etc.
- Zeugnis über die bestandene Jägerprüfung im Original (bei erstmaliger Beantragung), bzw.
- Früher gelöster Jagdschein oder
- Bescheinigung einer unteren Jagdbehörde, dass der Bewerberin/dem Bewerber bereits ein Jagdschein erteilt war,
- 2 aktuelle Lichtbilder (bei erstmaliger Ausstellung und bei Neuausstellung)
- Nachweis des Bestehens einer Prüfung mit dem Prüfungsfach „Jagd“ im Zuge einer vorgeschriebenen Ausbildung für den Forstdienst oder Nachweis einer bestandenen Revierjagdprüfung
- Nachweis des Bestehens der gesetzlichen Jagdhaftpflichtversicherung (für 1,2 oder 3 Jagdjahre) mit den vorgeschriebenen Deckungssummen (500.000 Euro für Personenschäden und 50.000 Euro für Sachschäden)

### Fristen

Der Jagdschein wird befristet erteilt.

- Jahresjagdschein: bis zu 3 aufeinanderfolgende Jagdjahre
- Tagesjagdschein: für 14 aufeinanderfolgende Tage
- Jugendjagdschein: höchstens 2 aufeinanderfolgende Jagdjahre

### Hinweis:

Das Jagdjahr beginnt am 01.04. des Jahres und endet am 31.03. des folgenden Jahres.

Bitte beachten: 8 Wochen vor Beginn des neuen Jagdjahres sollte die Verlängerung bei der Behörde Schriftlich eingereicht sein.



## Gebühren

Für die Ausstellung eines Jagdscheines werden eine Gebühr nach dem jeweilig gültigen besonderen Gebührenverzeichnis und eine Jagdabgabe in Höhe des fünffachen Betrages der Gebühr erhoben.

Jagdscheinart	Gebühr	Jagdabgabe	Gesamtbetrag
Ein-Jahres-Jagdschein	17,00 €	85,00 €	<b>102,00 €</b>
Für Jugendliche	8,50 €	42,50 €	<b>51,00 €</b>
Zwei-Jahres-Jagdschein	27,00 €	135,00 €	<b>162,00 €</b>
Für Jugendliche	13,50 €	67,50 €	<b>81,00 €</b>
Drei-Jahres-Jagdschein	32,00 €	160,00 €	<b>192,00 €</b>
Tagesjagdschein	17,00 €	85,00 €	<b>102,00 €</b>
Für Jugendliche	8,50 €	42,50 €	<b>51,00 €</b>

### Hinweis:

Für die Ausstellung oder Verlängerung eines Falkner-Jahresjagdscheins wird eine Gebühr in gleicher Höhe (je nach Gültigkeitsdauer) und die entsprechende Jagdabgabe erhoben.

Bei gemeinsamer Ausstellung eines Jahresjagdscheins mit einem Falkner-Jahresjagdschein wird nur die Gebühr für den Jahresjagdschein (je nach Gültigkeitsdauer) und die entsprechende Jagdabgabe erhoben.

## Was sollte ich noch wissen?

Der gültige Jagdschein alleine berechtigt noch nicht zur Jagdausübung. Daneben ist eine privatrechtliche Erlaubnis zur Jagdausübung in einem Jagdbezirk erforderlich. Diese erhält man z.B. durch die Pacht eines Jagdbezirks, durch die Ausstellung eines Jagderlaubnisscheines oder durch die schriftliche Jagdeinladung einer jagdausübungsberechtigten Person.

## Rechtsgrundlage

- [Bundesjagdgesetz](#)
- [Landesjagdgesetz](#)
- [Landesjagverordnung](#)
- [Landesverordnung über die Gebühren der Jagdverwaltung \(Besonderes Gebührenverzeichnis\)](#)